



Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14, 89073 Ulm Tel. 0731-1892141
Fax 0731-1892107

2 K 32/25

Ulm, den 24.09.2025

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, den 4. Februar 2026, 13:30 Uhr
im Sitzungssaal 3 des Amtsgerichts in 89073 Ulm, Zeughausgasse 14, 1. OG

der im Grundbuch von Ulm, Heft Nr. 32825, im Bestandsverzeichnis eingetragene Grundbesitz

BV1 8,377/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flst. 7221 Virchowstraße 26, 28, 30, 32 3.904 qm
Gebäude- und Freifläche

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung
im Obergeschoß
- im Aufteilungsplan mit Nr. 3.17 bezeichnet –

versteigert werden.

Die Verkehrswerte für den vorgenannte Grundbesitz ist durch Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 29.08.2025 gem. §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 ZVG auf EUR 117.000 für Grundbesitz festgesetzt worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten, beim Versteigerungsgericht einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Gebote Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Die Sicherheit beträgt in der Regel 10 % des festgesetzten Verkehrswertes. Zur Sicherheit sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2549047317203, Az. 2 K 32/25 AG Ulm	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Als Sicherheitsleistung ist in der Regel auch die Vorlage einer unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines inländischen Bankinstituts zulässig.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Geiselman, Rechtspfleger

Internet: www.versteigerungspool.de